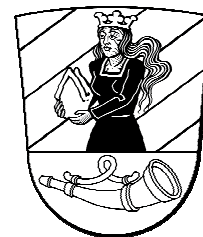

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 21

Neu-Ulm, den 09. Juni

Jahrgang 2023

Inhalt	Seite
Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Vöhringer See (Kellersee) am Samstag, den 24.06.2023	54
Übung der Bundeswehr	54

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
am Vöhringer See (Kellersee) am Samstag, den 24.06.2023**

Anlage Die o.g. Verordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Az. 34

LABI NU S. 54/2023

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat für die Zeit

vom 25.06.2023 (Übungsbeginn 07:00 Uhr, Anmarsch ca. 09.00 Uhr)
bis 30.06.2023 (Abmarsch ca. 15.45 Uhr)

eine Truppenübung (Gesamtstärke 250 Soldaten und 31 Radfahrzeuge bis 7 to.) mit Außenlandungen im Raum Günzburg – Gersthofen – Immenstadt – Füssen – Peiting – Jagdreviere SEG (betroffen I bis V). Betroffen sind insbesondere die Stadt Weißenhorn, Markt Pfaffenhofen und Buch, Gemeinden Roggenburg, Elchingen, Oberroth, Unterroth, Nersingen und Osterberg. Die Übungen finden auch nachts statt.

Wir bitten die Bevölkerung, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahr, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgeht, weisen wir besonders hin.

Über die Schadensabwicklung bei evtl. auftretenden Manöverschäden erteilen die Gemeinden und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, in Nürnberg nähere Auskünfte.

Az. 24-0831

LABI NU S. 54/2023

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Vöhringer See (Kellersee) am Samstag, den 24.06.2023

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 3 und 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Anlässlich des „Drachenbootrennens“ des 1. Ulmer Drachenbootvereins SWU-SKF e.V wird zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum die Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem in § 2 genannten Abschnitt des Vöhringer Sees (Kellersees) am 24.06.2023 in der Zeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr nach Maßgabe des Absatzes 2 beschränkt.
- (2) Verboten ist das Baden und Befahren des Vöhringer Sees (Kellersees) mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft, wie z. B. Ruder-, Tret-, Falt-, Schlauch-, Segelbooten und Segelsurfbrettern sowie Luftmatratzen und ähnlichen Schwimm- und Badegeräten.

§ 2

Die in § 1 Abs. 2 genannten Verbote gelten für den nordwestlichen Bereich des Vöhringer Sees (Kellersees) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 579 der Gemarkung Vöhringen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 a BayWG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO belegt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 24.06.2023 in Kraft und mit Ablauf des 24.06.2023 außer Kraft.

Neu-Ulm, 01.06.2023
Landratsamt Neu-Ulm



Erich Winkler
Stellvertretender Landrat